



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Mai 2014
(OR. en)**

9905/14

**MIGR 78
SOC 365**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 9625/14 MIGR 68 SOC 344

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten
– Annahme

1. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 19. November 2004 Schlussfolgerungen zur Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union angenommen.
2. Die gemeinsamen Grundprinzipien bilden seit zehn Jahren den Rahmen für die politische Zusammenarbeit im Bereich der Integration in der EU. Der Vorsitz hielt es nunmehr für wichtig, dass diese Prinzipien in einen aktuellen politischen Kontext gerückt werden und dass die Mitgliedstaaten ihr Eintreten dafür bekräftigen.

3. Der Vorsitz hat daher einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu diesem Thema vorgelegt, den die Gruppe "Integration, Migration und Rückführung" am 29. April und am 7. Mai 2014 geprüft hat. Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen war anschließend Gegenstand von zwei Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, und schließlich wurde Einvernehmen über den Wortlaut in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
-

ANLAGE

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN –

unter Hinweis auf die spezifische Rechtsgrundlage für Integration im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 79 Absatz 4 AEUV), nach der unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene Maßnahmen festgelegt werden können, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden;

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zu den gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union, die der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 19. November 2004 angenommen haben;

unter Hinweis auf das vom Europäischen Rat am 10./11. Dezember 2009 gebilligte Stockholmer Programm, in dem die Bedeutung der Integration im Rahmen einer umfassenden europäischen Migrationspolitik hervorgehoben wurde;

unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission "Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen" vom 20. Juli 2011 und die daran anschließenden Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13./14. Dezember 2011;

unter Hinweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds¹;

¹ Verordnung (EU) Nr./2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Mai 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L ... vom .5.2014, S. ...).

in Kenntnisnahme der Ergebnisse der 11. Tagung des Europäischen Integrationsforums vom 3. April 2014, auf der die Vertreter der Zivilgesellschaft die Frage der gemeinsamen Grundprinzipien zur Sprache brachten;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Integrationsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; sie sind Ausdruck ihrer Bedürfnisse, ihrer Geschichte und ihres Rechtsrahmens und tragen diesen Rechnung. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit dem EU-*Besitzstand* umgesetzt werden.

Angesichts des demografischen Rückgangs in den Mitgliedstaaten und der Engpässe in bestimmten Sektoren des europäischen Arbeitsmarkts tragen eine gut gesteuerte Migration sowie wirksame und ausgewogene integrationspolitische Strategien dazu bei, die Ziele der Wachstumsstrategie Europa 2020 zu erfüllen.

Die Eingliederung ist ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Migranten und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen. Dieser Prozess erfordert Anstrengungen sowohl seitens der Migranten als auch seitens der Aufnahmegergesellschaften und ist von entscheidender Bedeutung für die Nutzung des Potenzials der Migration und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Die im November 2004 angenommenen gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union bilden einen Rahmen für die politische Zusammenarbeit in Integrationsfragen in der EU sowie einen Referenzrahmen, an dem die Mitgliedstaaten ihre eigenen Bemühungen beurteilen und messen können. Auf der Grundlage der gemeinsamen Grundprinzipien wurden mehrere Instrumente entwickelt, darunter EU-Finanzinstrumente, das Europäische Integrationsforum, die Europäische Website für Integration sowie Leitfäden, Indikatoren und Module zu unterschiedlichen Aspekten der Integration.

Die Mitgliedstaaten haben im Einklang mit den gemeinsamen Grundprinzipien zahlreiche bewährte Verfahren zu Integrationsfragen erarbeitet, mit denen Bildung, Sprachenlernen, Kultur, Anti-diskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter sowie soziale, wirtschaftliche und Bürgerbeteiligung der Migranten in den Aufnahmegerüsten gefördert werden sollen. Nichtsdestotrotz ist das Potenzial dieser Prinzipien nicht voll ausgeschöpft worden, und sie können dazu herangezogen werden, den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre Integrationsstrategien und -verfahren angesichts der verbreiteten Herausforderungen, denen sich Migranten und Aufnahmegerüste häufig stellen müssen, weiterzuentwickeln.

Ferner müssen neue Herausforderungen wie hohe Arbeitslosigkeit und steigende Intoleranz, die sich aus der Wirtschaftskrise in Europa ergeben, angegangen werden.

Angesichts der genannten Herausforderungen sowie des gemeinsamen Interesses der Mitgliedstaaten daran, sich auf gemeinsame Ziele im Bereich der Integration zu verstündigen, bekräftigen die Mitgliedstaaten ihr Eintreten für die gemeinsamen Grundprinzipien –

bekräftigen unter Hinweis auf die obigen Erwägungen und Ziele erneut, dass sie sich den nach wie vor gültigen gemeinsamen Grundprinzipien im Bereich der Integration, verpflichten und beabsichtigen, sie durch die Weiterentwicklung ihrer Integrationsstrategien und -verfahren umzusetzen;

erkennen an, dass Vielfalt ein bereicherndes und dauerhaftes Merkmal der europäischen Gesellschaften ist, und Migranten ein wesentlicher Bestandteil dieser Gesellschaften sind. Alle in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollten die Vielfalt sowie die den europäischen Gesellschaften zugrunde liegenden Grundwerte wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit achten;

erkennen an, dass Integration ein langfristiger und vielschichtiger Prozess ist, der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene stattfindet und bei den Aufnahmemaßnahmen eine wichtige Rolle spielen;

erkennen an, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz zur Integration und die durchgängige Berücksichtigung der Integrationsstrategien und -verfahren in allen einschlägigen Politikbereichen und auf allen einschlägigen Ebenen der öffentlichen Verwaltung ist;

erkennen an, dass konkrete Maßnahmen – einschließlich solcher, die durch EU-Finanzinstrumente finanziert werden – ergriffen werden sollten, um unter anderem Bildung, Sprachenlernen, Beschäftigung sowie den Zugang von Migranten zu öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Schlussfolgerungen zu den gemeinsamen Grundprinzipien vom 19. November 2004 zu fördern;

sind sich darin einig, dass die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit den gemeinsamen Grundprinzipien im Hinblick auf eine bessere Integration der Migranten in der Europäischen Union weiterzuentwickeln sind:

- i) Es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um einen ausgewogenen Ansatz zur Sicherung der den europäischen Gesellschaften zugrunde liegenden Grundwerte, zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Wahrung der Vielfalt zu finden, um so Toleranz und Nichtdiskriminierung in den europäischen Gesellschaften zu fördern.
- ii) Eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen Aufnahme- und Herkunftsländern in der Ausreisevorbereitungsphase könnte die Aufnahme und Integration auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erleichtern. Die Mitgliedstaaten könnten mit Herkunftsländern zusammenarbeiten, um deren Bürger über die Gefahren der irregulären Migration und die Chancen der legalen Migration aufzuklären sowie Sprachenlernen, Berufsbildung und Anpassung der Qualifikationen zu erleichtern.
- iii) Ein übergreifendes, ganzheitliches Konzept der Integration setzt unter anderem wirksame Aufnahmestrategien und -maßnahmen voraus, die den spezifischen Bedürfnissen sowohl von Einzelpersonen als auch von verschiedenen Gruppen von Migranten, die stärker von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, u.a. Personen, die internationalen Schutz genießen, gerecht werden.
- iv) Die EU-Mitgliedstaaten werden ermutigt, den Privatsektor an den Bemühungen zur Wahrung der Vielfalt, zur Förderung der Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz und zur engen Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zu beteiligen.